

Allgemeine Geschäftsbedingungen SOLARTEC Photovoltaik GmbH

- 1. Gültigkeit der Bedingungen**
- 1.1 Alle Rechtsgeschäfte mit SOLARTEC erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bestimmungen. Einer Gegenbestätigung des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Eine allfällige Vereinbarung, dass von der Schriftform abgegangen wird, bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.
- 2. Angebote und Auftragsbestätigungen**
- 2.1 Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich bis zur Auftragsbestätigung.
- 2.1.2 Technische Änderungen der angebotenen Komponenten bzw. der angebotenen Ausführung bleiben vorbehalten, sofern dadurch dem Käufer keine unzumutbaren Nachteile entstehen.
- 3. Preise**
- 3.1 Die Preise laut Preisliste sind, soweit sie nicht in die schriftliche Bestellannahme (Auftragsbestätigung) aufgenommen wurden, freibleibend.
- 3.2 Die Preise verstehen sich ab Lager 9431 St. Stefan. Verpackung und sonstige Versandkosten werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 3.3 Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung.
- 3.4 Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als drei Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung gültigen Preise; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4. Zahlungen**
- 4.1 Wenn nicht anders vereinbart, wird Ware nur gegen Nachnahme (gegen Kostenersatz) oder gegen Vorauszahlung netto ohne Skonto geliefert. Scheck und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungsgang angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. SOLARTEC kann angebotene Zahlungen in Schecks oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 4.2 Ein Skontoabzug ist nur gestattet, wenn und soweit dies ausdrücklich in der Rechnung genehmigt ist, soweit die Rechnung vollständig bezahlt wird und soweit nicht ältere, fällige Rechnungen offen sind. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf unserem Konto als bewirkt und lassen zuerst die ältesten Forderungen (Kosten, Zinsen, Kapital) erlöschen.
- 4.3 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückhaltung von Zahlungen aus irgendwelchen Gründen von Seiten des Auftraggebers sind ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen unzulässig. Zahlungen haben mit schuldbefreiender Wirkung auf eines unserer Konten oder an eine mit Inkassovollmacht ausgewiesene Person zu erfolgen.
- 5. Eigentumsvorbehalt**
- 5.1 SOLARTEC behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen das Eigentum an den von SOLARTEC gelieferten Waren vor. Diese dürfen nur veräußert werden, solange der Auftraggeber gegenüber SOLARTEC nicht in Zahlungsverzug ist; gleiches gilt wenn über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt bzw. ein Konkursantrag gestellt wird.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, SOLARTEC eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltware sowie eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsgutschriften zu übersenden. Ungeachtet dessen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf die erste Anforderung von SOLARTEC, die Vorbehaltware an SOLARTEC zurückzugeben. In dem Verlangen auf Herausgabe der Vorbehaltware liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag.
- 5.2 Für den Fall der Weiterveräußerung gelten nachfolgende Bestimmungen:
- Der Auftraggeber tritt schon mit Abschluss des Vertrages die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen an SOLARTEC ab.
 - Auf Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung der Drittkäufer mitzuteilen und SOLARTEC alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.
 - Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder die an SOLARTEC abgetretenen Forderungen gepfändet, so ist SOLARTEC unter Mitteilung aller Umstände zu unterrichten, die zur Geltendmachung ihrer Ansprüche erforderlich sind.
- 5.3 Verpfändungen oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltware oder der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.
- 5.4 Von Pfändungen ist SOLARTEC unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- 6. Zahlungsverzug**
- 6.1 Ist der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so ist SOLARTEC unter dem Vorbehalt weitergehender Rechte berechtigt, Zinsen in Höhe von 12 % zu verrechnen.
- 6.2 Im Falle der Säumnis ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Mahnspesen, Interventionskosten sowie auch die Kosten anwaltlichen Einschreitens zu ersetzen. Vom Auftraggeber geltend gemachte Gewährleistungsansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.
- 7. Lieferungen, Lieferfristen, höhere Gewalt**
- 7.1.1 Die Lieferungen erfolgen nach Lagerbestand. Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist.
- 7.1.2 Bei Lieferungen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung.
- 7.2.1 Die angegebenen Liefertermine oder -fristen gelten nur annähernd vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir die Lieferfristen ausdrücklich als verbindlich schriftlich zugesagt haben.
- 7.2.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens SOLARTEC eintreten, z.B. Ereignisse höherer Gewalt, hoheitliche Maßnahmen, Fabrikationsstörungen, Arbeitsverzögerungen, Betriebsstörungen, Zulieferverzögerungen, soweit diese auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes Einfluss haben.
- 7.3 SOLARTEC braucht nicht zu liefern, sofern der Zulieferer nicht mehr produziert oder aus sonstigen Gründen trotz wiederholter Aufforderung und Klageandrohung nicht liefert oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Voraussetzung für dieses Rücktrittsrecht ist, dass die Ware von anderen Lieferanten nicht zu beschaffen ist und dass die vorgenannten Umstände erst nach Vertragsabschluss bekannt wurden und nicht in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt waren. Ein Schadensersatzanspruch des Käufers ist dann ausgeschlossen. Liefert SOLARTEC aus anderen Gründen nicht und gerät dadurch in Verzug, dann kann der Käufer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist schriftlich den Rücktritt erklären und nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, Schadenersatz verlangen.
- 7.4 Lieferungen ins Ausland erfolgen nur gegen Vorauskasse, Nachnahme oder wenn die Zahlungen durch eine Bankgarantie oder ein unwiderrufliches Akkreditiv bei einer Österreichischen Bank gesichert sind.
- 8. Nichtabnahme**
- 8.1 Wird der Vertrag ganz oder teilweise im Einvernehmen mit SOLARTEC geändert oder aufgehoben, so ist SOLARTEC berechtigt, eine Stornogebühr zu erheben.
- 8.2 Nimmt der Käufer die gekaufte Ware trotz Mahnung und Setzung der einer angemessenen Nachfrist mit Rücktrittsandrohung nicht ab und ist der Käufer nicht berechtigt, die Annahme zu verweigern, so ist SOLARTEC, wenn sie auf die Lieferung verzichtet, berechtigt, Schadenersatz in Höhe von zumindest 25 % des Bestellpreises der nicht abgenommenen Ware ohne Abzüge zu verlangen.
- 8.3 Die Geltendmachung eines allfällig darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.
- 9. Versendung und Gefahrübergang**
- 9.1 Die Transportgefahr geht, wenn auch frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, mit Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person auf den Käufer über, bzw. wenn die Ware zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat.
- 9.2 Bei Sendungen an SOLARTEC trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei SOLARTEC, sowie die gesamten Transportkosten.
- 9.3 Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert oder werden die Waren auf seinen Wunsch hin gelagert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 9.4 Auf Wunsch des Käufers werden die Waren in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, beginnend mit dem Datum der Lieferung.
- 10.2 Wird ein Mangel festgestellt und von SOLARTEC anerkannt, so hat SOLARTEC die Wahl – unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers und sonstiger Kostenerstattungsansprüche – der Gewährleistungshilfe (Verbesserung, Austausch, Preisminderung).
- 10.3.1 Mängel müssen SOLARTEC unmittelbar nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.3.2 Die sofortige Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers bleibt unberührt. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch SOLARTEC bereitzuhalten bzw. auf Anforderung SOLARTEC zurückzusenden. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer aus.
- 10.3.3 Baut der Käufer trotz Mängel oder unter Verletzung seiner sofortigen Untersuchungs- und Rügepflicht den Liefergegenstand bei einem Dritten ein, obwohl der Mangel hätte erkannt werden können, und entstehen Ein- und Ausbaurkosten, so trägt der Käufer diese allein.
- 10.4 SOLARTEC steht dem Käufer nach bestem Wissen zur Erteilung von Auskunft und Rat über die Verwendung seiner Erzeugnisse zur Verfügung. SOLARTEC haftet jedoch hierfür nur – nach Maßgabe von Punkt 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.
- 11. Schadenersatzansprüche**
- 11.1 Für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung, Organisationsverschulden, verschuldeter Unmöglichkeit der Leistung und unerlaubter Handlung haftet SOLARTEC nur, wenn sie bzw. ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 12.1 Erfüllungsort ist Wolkersdorf 2, 9431 St. Stefan
- 12.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag unterwerfen sich die Vertragsparteien dem Bezirksgericht 9400 Wolfsberg.
- 13. Sonstige Bestimmungen**
- 13.1 Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SOLARTEC und dem Käufer gilt das österreichische Recht.
- 13.2 Personenbezogene Daten werden von uns im Rahmen der vom Datenschutzgesetz zulässigen Weise gespeichert.
- 13.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine neue Bestimmung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.